

- (8) Kommt es im Rahmen der Mietdauer zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzende nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzende, eine Vertragsstrafe von 1.000 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § 2 (Zweckbestimmung) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Nutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
(2) Diese Nutzungsordnung tritt zum xy in Kraft.

Speyer, den xy

Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Entwurf